

Verein für Leibesübungen von 1899 e.V. Osnabrück

Jahreshauptversammlung am Sonntag, den 20. November 2022, 11:00 Uhr

TOP 11: Antrag des Präsidiums auf Satzungsänderungen zur bestehenden Satzung

Das Präsidium beantragt, die Satzung wie folgt abzuändern:

TOP 11.1 B: Antrag des Präsidiums auf Satzungsänderungen zur bestehenden Satzung

→ Über diesen Antrag muss abgestimmt werden, wenn TOP 11.1 A keine ¾ Mehrheit findet!

➤ § 3 (Entstehen einer Mitgliedschaft) Neufassung

Die derzeitige Fassung des § 3 lautet:

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen.
2. Bewerber/innen haben auf vorgedruckten Formularen einen Antrag einzureichen, durch dessen Unterzeichnung sie zugleich die geltende Vereinssatzung anerkennen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten; die Vertreter/innen der juristischen Personen haben ihre Legitimation in beglaubigter Form nachzuweisen.
3. Zuständig für die Abwicklung der Aufnahme in den VfL ist der jeweilige Abteilungsvorstand. Mit Aushändigung des Mitgliedsausweises durch die Abteilung gilt sie als vollzogen.

Antrag des Präsidiums: § 3 wird wie folgt geändert und erhält die folgende Neufassung:

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (aktive -Sporttreibende- und passive -nicht Sporttreibende-)
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Die ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich oder über eine vom Verein bereit gestellte digitale Lösung per Aufnahmeantrag beantragt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Mitglieder dürfen mehreren Abteilungen angehören. Als ordentliche Mitglieder sind sie bei Versammlungen in der Abteilung stimmberechtigt, in der sie nach § 9 Abs. 2 a) den Grundbetrag entrichten.
4. Als förderndes Mitglied können dem Verein natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen einer gesondert mit dem Präsidium abzuschließenden Vereinbarung beitreten. Sie können mitgliedschaftliche Rechte auf Mitwirkung nicht geltend machen. Sie haben Teilnahme und Rederechte an bzw. in Mitgliederversammlungen; Anträge können sie nicht stellen.
5. Ehrenmitgliedschaft [vorher § 5 (alt)]
 - a) Mitglieder des Vereins und Dritte, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jedes Mitglied oder jede Abteilung kann eine Person, die aus seiner Sicht mit einer Ehrenmitgliedschaft des Vereins ausgezeichnet werden sollte, benennen und dieses dem Präsidium

oder dem Ehrenrat gegenüber schriftlich anzeigen. Es ist eine Begründung beizufügen, warum diese Person geehrt werden sollte. Zudem ist eine Benennung von Personen oder Institutionen erforderlich, die über die Verdienste des oder der Vorgeschlagenen Auskunft geben können.

b) Es können Mitglieder und Nichtmitglieder vorgeschlagen werden. Es soll stets das Kriterium gelten, dass die Person sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat.

c) Die Beschlussfassung hierfür ist der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ehrenrates, des Präsidiums und/oder der Abteilung vorbehalten.

d) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

➤ **§ 5 (Ehrenmitgliedschaft) Streichung**

Die derzeitige Fassung des § 5 lautet:

1. Mitglieder des VfL und Dritte, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Beschlussfassung hierfür ist der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ehrenrates, des Präsidiums und/oder der Abteilung vorbehalten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Antrag des Präsidiums: § 5 wird gestrichen:

➤ **§ 15 Abs. 3 e) (Der Ehrenrat) Änderung**

Die derzeitige Fassung des § 15 Abs. 3 e) lautet:

der Prüfung und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 5),

Antrag des Präsidiums: § 15 Abs. 3 e) wird wie folgt geändert:

der Prüfung und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 5),

Das Präsidium